

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der SOLARWATT AG, Maria-Reiche-Straße 2a, 01109 Dresden gegenüber Unternehmen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen, insbesondere Lieferungen und Leistungen an die Solarwatt AG, nachfolgend Auftraggeber genannt, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, auch wenn in den Angeboten des Auftragnehmers, der Auftragsannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.

II. Bestellungen

1. Bestellungen, Lieferpläne und Abrufbestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und zwar per Brief, Telefax oder Datenübertragung.
2. Bei Erhalt der Bestellung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt unverändert bestätigte Bestellungen kostenfrei zu widerrufen.
3. Lieferbrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Der Auftraggeber hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

III. Rechnungen, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Nettopreise verstehen sich frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung.
2. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber eine Rechnung nebst gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer, aus der sich die erbrachte Leistung und die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung nachvollziehbar ergeben. Die Rechnungen müssen mit der Vertragsnummer der jeweiligen Verträge versehen werden. Nur die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung führt zur Fälligkeit. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig, wobei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen zu einem Skonto von 3 % und innerhalb von 21 Tagen zu einem Skonto von 2 % berechtigen. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.

IV. Lieferung/Abnahme

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge, eine Liste mit der Zusammenstellung der kleinsten Verpackungseinheiten (Rolle, Gestell, Kiste) mit zugehöriger Bezeichnung von Menge, Charge und eindeutiger Verpackungseinheitennummer angibt.
2. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des Auftraggebers zu enthalten.
3. Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Einkauf des Auftraggebers zulässig.
4. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber (bzw. vorgegebenen Lieferadresse).
5. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber zudem berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Im Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden Tag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der festgelegten Gesamtvergütung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
6. Teillieferungen bzw. Mehr-/Mindertlieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen fachgerecht unter Einhaltung der bei dem Auftraggeber aktuell geltenden Standards, Methoden und Richtlinien sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln und gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen und sich zu diesem Zweck fortlaufend über den neuesten Stand der Entwicklung zu informieren.

V. Subunternehmer

Die Durchführung des Auftrags oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

VI. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Eigentumserwerb

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware vertragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
3. Der Auftraggeber wird unmittelbar mit Ablieferung/Übergabe der Vertragsgegenstände Eigentümer dieser Waren.

VII. Verpackung/Versand

1. Soweit nichts anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Auftragnehmer.
2. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf die Kosten und das Risiko des Auftragnehmers.

VIII. Materialbeistellung

1. Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Soweit diese an den Auftragnehmer verkauft werden, bleiben die Materialien Eigentum des Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung.

2. Die von dem Auftraggeber bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Auftragnehmer wird ausdrücklich untersagt.

IX. Qualität, Umwelt, Dokumentationspflicht

1. Der Auftragnehmer ist für die Qualität seines Leistungsumfanges in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich.
2. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts- und Umweltmanagement (nach dem Bestimmungen der ISO 9000 ff. und ISO 14001) zu unterhalten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
4. Der Auftragnehmer haftet für die Umwelterträglichkeit der Vertragsgegenstände und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nicht bereits das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorliegt. Unabhängig von der Lieferung von Vertragsgegenständen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dem Auftraggeber das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt für die bereits gelieferten Vertragsgegenstände übergeben wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen, insbesondere der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG), WEEE-Richtlinie (2002/96/EG), und REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach eigenem Informationserhalt oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Stoffzusammensetzung seiner Vertragsgegenstände schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in seinen Vertragsgegenständen die in den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und auftraggeberigen Stoffverbots- und -vermeidungslisten genannten Substanzen nicht oder zumindest nicht in einer höheren Konzentration als zugelassen enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Stoffe der Kandidatenliste der REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer haftet für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird vom Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.
7. Der Auftragnehmer ist für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte entsprechend den vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich. Bevor der Auftragnehmer die Waren für den Versand an den Auftraggeber bereitstellt, führt der Auftragnehmer eine regelmäßige Warenausgangsprüfung der spezifizierten Merkmale durch. Diese Warenausgangsprüfung ersetzt die Wareneingangsprüfung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber mit jeder Lieferung die vereinbarten Werksprüfzeugnisse.
8. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Änderungen dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber umgesetzt werden.
9. Stellt der Auftragnehmer bei der Warenausgangsprüfung eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er den Auftraggeber hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
10. Stellt der Auftragnehmer in seinem Produktionsprozess oder bei der Auslieferung fest, dass das Produkt oder die Verpackung nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht, muss jede Auslieferung mit einer Sonderfreigabe beantragt werden. Eventuelle Aufwendungen, die zum Beispiel durch Sortieraufwand oder Nacharbeit beim Auftraggeber entstehen, werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt.
11. Alle Dokumente und Begleitdokumente sind über den Zeitraum der Produktlebensdauer des Auftraggebers und weitere 15 Jahre durch den Auftragnehmer sicher zu verwahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfergebnisse in geeigneter Form festzuhalten.

X. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag/der Bestellung und dessen Durchführung erlangten Informationen (u.a. Zeichnungen, übergebene Gegenstände, Modelle, Muster, Datenblätter, Software, überlassene oder zugängliche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die dem Datenschutz unterliegen) vertraulich zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Diese Informationen dürfen nur im Rahmen des Auftragszweckes genutzt werden. Darüber hinaus dürfen diese nicht vervielfältigt, aufgezeichnet, weitergegeben oder gespeichert werden.
2. Der Auftragnehmer wird alle Mitarbeiter und Dritte, denen er vertrauliche Informationen überlässt bzw. die er zur Leistungserbringung einsetzt, schriftlich verpflichten, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auch gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten. Er wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Verpflichtung nachweisen.
3. Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder der Auftraggeber hierzu eingewilligt hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich unterrichten, sobald er von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des Auftraggebers ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.
4. Bei Beendigung des Vertrages oder auf jederzeit mögliche Aufforderung wird der Auftragnehmer sämtliche im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sowie alle von dem Auftraggeber erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen unverzüglich dem Auftraggeber übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen genügt die Löschung der Informationen, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Informationen nicht möglich ist. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er für diesen Zweck eine Kopie der erforderlichen Unterlagen behalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Firma SOLARWATT AG, Maria-Reiche-Straße 2a, 01109 Dresden gegenüber Unternehmen

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Auftragnehmer die Kopie datenschutzgerecht zu vernichten.

5. Die Vertraulichkeit wird auch bei der E-Mail-Kommunikation beachtet, indem die Parteien vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, die per E-Mail übermittelt werden sollen, gegen Kenntnisnahme und Manipulationen durch unberechtigte Dritte schützen. Die Parteien können hierzu entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen,

- die öffentlich zugänglich sind, den Partnern bereits bekannt waren oder später vom weitergebenden Partner veröffentlicht wurden,
 - die die andere Partei von Dritten, die diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der jeweils anderen Partei unterliegen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
 - die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dem jeweiligen Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
 - die der einen Partei zur Zeit ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei stammen.
- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der in dieser Regelung genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

Diese Regelungen behalten auch nach Beendigung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

XI. Rüfepflicht

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

2. Sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten) von 5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich der Auftraggeber vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

XII. Gewährleistung, Garantie

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Vertragsgegenstände dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden sowie der EG, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche Vertragsgegenstände frei von Fehlern sind sowie den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck sowie Einsatzzort geeignet sind. Sollte der Auftragnehmer von den vorbezeichneten Vorschriften sowie Anforderungen abweichen wollen, so hat er vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben von dieser Zustimmung unberührt.

2. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Ablieferung an den Auftraggeber (oder den Kunden des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht). Sie beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes von den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Anlieferadresse bzw. festgelegten Anlieferort.

3. Bei Vorrichtungen, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit der vollständigen und vorbehaltlosen sowie schriftlichen Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Abnahme darf vom Auftraggeber auch wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Die Vertragsgegenstände gelten für den Fall der Zahlung - auch bei vorbehaltloser Zahlung - der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber nicht als abgenommen. §640 Absatz 1 Satz 3 BGB (Fiktion der Abnahme) findet insbesondere auch im Rahmen der Einzelverträge keine Anwendung.

4. Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt und/oder betrieben werden konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder nachgelieferte Vertragsgegenstände beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.

5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) zu beseitigen oder durch Gutschrift des Kaufpreises/Vergütung zu erstatten.

6. Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung stehen dem Auftraggeber sämtliche gesetzliche Rechte, insbesondere Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadenersatz statt der Leistung zu. Bei Werkleistungen steht dem Auftraggeber zusätzlich das Recht zur Selbstvornahme zu. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber durch einen mangelhaften Vertragsgegenstand entstanden sind, auch ohne vorherige Fristsetzung zu ersetzen.

7. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Auftragnehmers mit der Beseitigung eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorhergehenden Informationen durch den Auftragnehmer und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf die Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet, und die Mängel sofort beseitigt werden müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

8. Die Risiken, die aus der Gewährleistung oder der allgemeinen Haftung durch Ein- und Ausbau und Rückruf entstehen, sind durch eine Versicherung abzudecken.

XIII. Rechte an Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die durch den Auftraggeber erbrachten Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu verwerten, zu vervielfältigen, auf Bild, Ton und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten und zum Abruf

bereitzuhalten. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt und verwertet werden. Der Auftraggeber erhält darüber hinaus das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche unbekanntere Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Parteien werden sich dann auf eine gesonderte angemessene Vergütung einigen.

Der Auftragnehmer räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit ihrer Entstehung dem Auftraggeber ein. Der Auftraggeber ist frei, ohne Zustimmung des Auftragnehmers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

XIV. Freistellung von Rechten Dritter

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht bzw. eingeleitet werden, weil durch den vertragsgemäßen Gebrauch der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Leistung angeblich Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter innerhalb von 7 Tagen schriftlich über derartige Ansprüche Dritter zu unterrichten.

Dem Auftragnehmer sind alle Abwehrmaßnahmen, sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich vorbehalten. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in angemessener Weise (der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber alle im Zuge einer solchen Unterstützung entstehenden angemessenen Kosten).

Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über einen Anspruch wegen einer Schutzrechtsverletzung informiert, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten, um eine weitere Nutzung zu ermöglichen, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Leistungen dergestalt zu ändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird und dennoch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften erhalten bleiben.

Der Auftragnehmer kann auch auf eigene Kosten für den Auftraggeber das Recht zur fortgesetzten Nutzung der angeblich rechtsverletzenden vertragsgegenständlichen Leistungen erwirken.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertraglich vereinbarte Nutzung ohne weitere Verletzung von Schutzrechten Dritter zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die produktspezifischen Leistungen zurückzunehmen und das an ihn bereits entrichtete Entgelt zurückzuerstatten oder das Entgelt um den Teil herabzusetzen, der der Gebrauchsminde rung entspricht.

Die vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmer bestehen nicht, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht rechtzeitig über die Ansprüche Dritter informiert oder die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass ein von dem Auftragnehmer geliefertes Produkt ohne dessen Einwilligung geändert oder in nicht vertragskonformer Weise verändert wurde oder die Schutzrechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass ein Produkt in Kombination mit anderen, nicht von dem Auftragnehmer gelieferten Produkten genutzt wird, es sei denn, die Nutzung wurde vorher mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

XV. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, insbesondere aus Gewährleistung, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt.

XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird der Sitz des Auftraggebers (Solarwatt AG) vereinbart.

2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XVII. Sonstiges

1. Änderungen dieser Bedingungen oder Änderungen an Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

2. Auftragnehmerdaten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

3. Der Auftragnehmer wird die Firma und das Logo des Auftraggebers nicht ohne die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers als Referenzkunden verwenden.

XVIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.